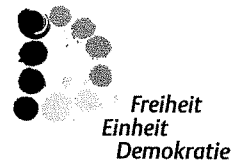




03. SEP. 2009



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Dr. Jörg Wagner
Leiter der Unterabteilung Straßenverkehr (S 3)

RehaNorm Bingen GmbH
z. H. Herrn Helmut Wollrab
Am Ockenheimer Graben 50
55411 Bingen-Kempton

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn
TEL 0228 300-5003
FAX 0228 300-5599
E-MAIL ual-s3@bmvbs.bund.de
INTERNET www.bmvbs.de

BETREFF **Autosicherheitssitze / Rückhaltesysteme für behinderte Kinder
- Gurtschlossabdeckungen**

BEZUG Ihre Schreiben vom 13.10.2008, 12.02.2009 und 14.04.2009
AZ S 33/7341.1/10-20/00930164-S33
DATUM Bonn, 27.08.2009

Sehr geehrter Herr Wollrab,

vielen Dank für Ihre Schreiben zu dem Thema Gurtschlossabdeckungen bei Rückhaltesystemen und Autosicherheitssitzen, die zur Beförderung von Kindern mit Behinderungen in Kraftfahrzeugen vorgesehen sind. Für die verspätete Beantwortung bitte ich um Nachsicht.

Ich kann Ihnen mitteilen, dass dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) sehr daran gelegen ist, die Belege von Kindern und Erwachsenen mit Behinderungen zu berücksichtigen, um deren sichere Beförderung zu gewährleisten.

Zu Ihrer Anfrage möchte ich Sie wie folgt informieren:

Gemäß § 21 Abs. 1a der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dürfen Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für



SEITE 2 VON 4

Kinder benutzt werden, die den in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 91/671/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 über die Gurtanlegepflicht und die Pflicht zur Benutzung von Kinderrückhalteeinrichtungen in Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 373 S. 26), der durch Artikel 1 Nr. 3 der Richtlinie 2003/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. April 2003 (ABl. EU Nr. L 115 S. 63) neu gefasst worden ist, genannten Anforderungen genügen und für das Kind geeignet sind.

Seit dem 8. April 2008 dürfen – wegen Umsetzung von EG-Rechts – ältere Kinderrückhalteeinrichtungen, die nicht mehr dem Stand der Technik (gemäß Regelung 44/03 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN-ECE) oder der Richtlinie 77/541/EWG bzw. danach erfolgten Änderungen) entsprechen, nicht mehr verwendet werden.

Außer ECE-Typgenehmigungen können für Kinderrückhalteeinrichtungen auch EG-Typgenehmigungen oder Bauartgenehmigungen nach § 22a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) erteilt werden, wenn die Systeme mindestens der Fassung der ECE-Regelung 44/03 entsprechen.

In der ECE-Regelung Nr. 44, Ziff. 7.2.1 sind die Anforderungen an den Verschluss (Gurtschloss) einer Kinderrückhalteeinrichtung vorgegeben, die für eine Genehmigung zu erfüllen sind. Danach muss:

- ein Verschluss leicht zu handhaben sein und sich durch Druck auf einen Knopf oder eine ähnliche Einrichtung öffnen lassen,
- das Kind durch eine einzige Betätigung eines einzigen Verschlusses aus der Rückhalteeinrichtung freizumachen sein,
- die Fläche der Betätigungseinrichtung des Verschlusses rot sein,
- außerdem die Funktion und Handhabung im Notfall für den Retter sofort deutlich zu erkennen sein und
- die erforderliche Kraft zum Öffnen des Verschlusses darf max. 80 N betragen.

Gurtabdeckungen, die eine erschwerte Öffnung des Gurtschlusses zum Ziel haben, sind somit



nicht zulässig, da damit die schnelle Rettung im Notfall nicht gewährleistet werden kann.

Dem BMVBS ist bekannt, dass Gurtschlösser an Kinderrückhalteinrichtungen durch Kinder ab einem Lebensalter von ca. 2-3 Jahren geöffnet werden können. Aus diesem Grunde hat sich das BMVBS in der Vergangenheit für eine Änderung der ECE-Regelung Nr. 44 zur Erhöhung der erforderlichen Verschluss-Öffnungskräfte von 60 N auf maximal 80 N eingesetzt. Dies erschwert vor allem kleineren Kindern das Öffnen der Gurtschlösser.

In den von Ihnen beschriebenen Fällen handelt es sich um Situationen, in denen größere Kinder oder Erwachsene mit Behinderungen die erhöhte Verschluss-Öffnungskraft von 80 N bewältigen und somit den Gurt öffnen können. Da eine weitere Erhöhung der Öffnungskraft sowohl für diese Fälle, als auch für die Notfallrettung nicht zielführend wäre, wurde dazu die Dritte Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften erlassen (vom 05. Juni 1990). Die Verordnung liegt diesem Schreiben als Anlage bei.

Gemäß dieser Verordnung brauchen besondere Rückhalteinrichtungen für behinderte Kinder in Kraftfahrzeugen nicht in einer amtlich genehmigten Bauart nach § 22a Abs. 1 Nr. 27 StVZO ausgeführt zu sein, wenn

1. die Konstruktion dem Stand der Technik entspricht,
2. der Rückhalteeinrichtung eine Einbau- und Gebrauchsanweisung beigegeben ist, in der die Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugtypen angegeben sind, für die sie verwendbar ist.

Behinderte Kinder dürfen abweichend von § 21 Abs. 1a StVO in besonderen Rückhalteinrichtungen in Kraftfahrzeugen mitgenommen werden, wenn die o.g Anforderungen für besondere Rückhalteinrichtungen erfüllt sind. Zusätzlich ist dazu eine ärztliche Bescheinigung für das mitzunehmende Kind (auf den Namen des Kindes ausgestellt) erforderlich, die bestätigt, dass an Stelle einer bauartgenehmigten Rückhalteeinrichtung nach § 22a Abs. 1 Nr. 27 StVZO nur eine besondere Rückhalteinrichtung verwendet werden kann. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als 4 Jahre sein. Sie ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.



SEITE 4 VON 4

Besondere Rückhalteeinrichtungen für behinderte Kinder können somit aufgrund einer nicht erforderlichen Bauartgenehmigung von den Anforderungen an den Verschluss einer Kinderückhalteeinrichtung gemäß ECE-Regelung Nr. 44 Ziff. 7.2.1 abweichen. Somit ist bei Verwendung von besonderen Rückhalteeinrichtungen für behinderte Kinder unter Beachtung der Dritten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften auch der Einsatz von Gurtschlossabdeckungen möglich.

Werden behinderte Kinder in besonderen Rückhalteeinrichtungen in Kraftfahrzeugen mitgenommen und Gurtschlossabdeckungen eingesetzt, empfiehlt das BMVBS, das Fahrzeug mit einem so genannten Gurtschneidemesser auszurüsten. Dieses sollte gut sichtbar und für die mitgenommenen Kinder nicht erreichbar, z.B. im Bedienbereich des Fahrers, angebracht werden. Damit wird im Notfall eine schnelle Rettung des Kindes aus der Rückhalteeinrichtung, ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Jörg Wagner

Anlage: 1

**Dritte Verordnung
über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften**

Vom 5. Juni 1990

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

§ 1

Abweichend von § 22a Abs. 1 Nr. 27 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung brauchen besondere Rückhalteeinrichtungen für behinderte Kinder in Kraftfahrzeugen nicht in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt zu sein, wenn

1. die Konstruktion dem Stand der Technik entspricht,
2. der Rückhalteeinrichtung eine Einbau- und Gebrauchsanweisung beigegeben ist, in der die Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugtypen angegeben sind, für die sie verwendbar ist.

§ 2

Abweichend von § 21 Abs. 1a der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen behinderte Kinder auf Vordersitzen von Kraftfahrzeugen mitgenommen werden, wenn eine besondere Rückhalteeinrichtung im Sinne des § 1 benutzt wird und in einer ärztlichen Bescheinigung, die auf den Namen des behinderten Kindes ausgestellt ist, bestätigt wird, daß anstelle einer bauartgenehmigten Rückhalteeinrichtung nach § 22a Abs. 1 Nr. 27 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nur eine besondere Rückhalteeinrichtung verwendet werden kann. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als 4 Jahre sein. Sie ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Juni 1990

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel